

RS UVS Vorarlberg 1999/04/15 1-0078/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.1999

Rechtssatz

Nach §4 Abs5 StVO ist ein gegenseitiger Identitätsnachweis der Unfallbeteiligten Voraussetzung dafür, dass die primär vorgesehene Verständigung der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle nach §4 Abs5 erster Satz StVO unterbleiben darf. Insoweit gibt der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ("... nicht verständigt, obwohl Sie dem Geschädigten nicht nachgewiesen haben.") die maßgebliche Rechtslage nicht genau wieder. Eine inhaltliche Rechtswidrigkeit ist darin jedoch nicht gelegen, da das Tatbild der aus der genannten Bestimmung abzuleitenden Verwaltungsübertretung in der Unterlassung der Meldung eines Verkehrsunfalles mit ausschließlichem Sachschaden und darin besteht, dass die Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub erstattet wird.

Schlagworte

VwGH 21.1.1983, 81/02/0130

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>